

1 *Beschlussvorschlag des Kreisausschusses der JU Bamberg-Land für den Leitantrag an der*
2 *Kreisdelegiertenversammlung am 26.11. 2010 in Litzendorf:*
3
4

5 **Effiziente und zielgerichtete Jugendarbeit**

6
7

8 Die Junge Union Bamberg-Land forderte in einem Antrag an die JU-Landesversammlung
9 2010, dass die Jugendarbeit in Bayern effizienter gestaltet werden muss.

10 Erziehungsberatung und ambulante Erziehungshilfen kosten viel Geld, aber sie sind immer
11 noch preiswerter als Reparaturmaßnahmen. Daher setzt sich die Junge Union dafür ein, dass
12 Jugendsozialarbeit als Mittel zur Prävention von Jugendarbeitslosigkeit, jugendlicher Gewalt
13 und Jugendkriminalität eingesetzt wird.

14 Zur Grundüberzeugung konservativer Politik gehört es jedoch auch, dass der Staat nur dort
15 Hilfestellungen anbieten soll, wo Hilfe nötig ist und nur von ihm effizienter angeboten werden
16 kann als von sonstigen gesellschaftlichen oder privaten Kräften.

17 Damit die Aufwendungen für die Jugend nicht auf Kosten der Jugend finanziert werden, sind
18 diese nicht nur so gering wie möglich zu halten, sondern auch so zielgerichtet wie möglich
19 anzubieten. Daher verbieten sich Doppelstrukturen, wo Kinder und Jugendliche von einem
20 Sozialarbeiter zum nächsten geschickt werden oder unterschiedliche Jugendhilfeträger mit
21 unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen nebeneinander sich „am“ Jugendlichen
22 „abarbeiten.“

23 Statt Eltern, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, gleich dazu anzuhalten,
24 ihre Kinder in eine staatliche Betreuung zu geben, setzt sich die Junge Union für den
25 Ausbau familienunterstützender Dienste ein, um Eltern stark zu machen. Eltern brauchen
26 gezielte Hilfen, die bereits während der Schwangerschaft beginnen müssen und auf die
27 Übernahme elterlicher Verantwortung optimal vorbereiten. Die Verantwortungsbereiche
28 von Eltern und Staat müssen im Interesse der Kinder ineinandergreifen.
29
30
31

32 **I. Effizienz**

33

34 **1. Lücke zwischen dem Kinderschutz und der Jugendarbeit schließen**

35 Wir begrüßen Konzepte wie Familienhebammen oder der Koordinierten Kinderschutzstelle
36 (KoKiSt). Diese greifen jedoch maximal bis zum Kindesalter von 3 Jahren. Familien und
37 besonders den Kindern steht bis zum Eintritt in die Hauptschule jedoch kein
38 niedrigschwelliges Beratungsangebot zur Verfügung. Die Angebote des Jugendamtes, wie
39 Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, sind durch niedrigschwellige Angebote zu
40 ergänzen.

41 Die Jugendlichen kommen erst dann wieder in Betreuung von Jugendsozialarbeitern, wenn
42 mit 11 oder 12 Jahren Probleme (Gewalt an der Schule, Schulverweigerung, Mobbing, etc.)

43 im Schulbetrieb auftreten. Dann sind jedoch der Erfolg der Maßnahmen gar nicht oder oft
44 nur noch unter besonders großem Einsatz aller Beteiligten herzustellen. Wir schlagen
45 daher folgende Maßnahmen vor, damit die Lücke zwischen dem dritten und elften
46 Lebensjahr effizient geschlossen werden kann:

47

48 a) Jugendsozialarbeit auch an Grundschulen

49 Derzeit beschränkt sich das Tätigkeitsfeld eines Jugendsozialarbeiters an Schulen in der
50 Regel nur auf Haupt-, Förder- und Berufsschulen. Nur Grundschulen mit einem
51 Migrationsanteil von über 25 Prozent haben die Möglichkeit Jugendsozialarbeit an Schulen
52 zu beantragen.

53 Viele Hauptschulen mit einem Jugendsozialarbeiter befinden sich jedoch als Volksschule in
54 unmittelbarer Nähe zu Grundschulen. Die Junge Union schlägt daher vor, dieses Potential
55 zu nutzen. Jugendsozialarbeiter an Volksschulen dürfen und sollen beide Schularten
56 (Grund- und Hauptschule) betreuen.

57 Eine finanzielle Mehrbelastung sehen wir durch diese Regelung auf Dauer nicht. Denn die
58 Fälle in der Grundschule werden sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht so umfassend
59 sein wie bei älteren Schülern. Außerdem werden diese Fälle, die in der Grundschule bereits
60 bearbeitet worden sind, in den späteren Jahrgangsklassen weniger arbeitsintensiv zu
61 behandeln sein.

62

63 b) Kompetenzen der KoKiSt ausbauen

64 77% aller misshandlungsbedingten Todesfälle von Kindern finden in den ersten vier
65 Lebensjahren statt (Statistisches Bundesamt, 2008). Daher ist es zunächst richtig, die
66 Koordinierte Kinderschutzstellen (KoKiSt) zumindest für Kinder unter drei Jahren
67 einzurichten. Da die KoKiSt aber zwischen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der
68 Familie und Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) verortet sind, sollte geprüft werden, ob
69 die Lücke zwischen den unter Drei-jährigen und der derzeit gängigen Praxis der
70 Jugendsozialarbeit (Eingreifen erst ab dem Teenageralter in der Schule) geschlossen
71 werden kann. Schließlich sind die Motive weswegen die KoKiSt für Kinder bis 3 Jahren
72 eingerichtet werden, die gleichen, wie sie auch für ältere Kinder vorhanden sind (die
73 Einsicht einer Notwendigkeit von Elternbildung, starke und verantwortungsvolle Eltern als
74 effektivsten Kinderschutz, Bedarf an vermehrt individuell ausgearbeiteten
75 Programmen, Vertrauen der Familie als zentrale Ressource, Freiwilligkeit und Transparenz
76 im Vordergrund, frühe und niedrigschwellige Hilfen als Basis).

77

78

79 **2. Vermeidung von Doppelstrukturen durch Konzentration**

80 Viele Gemeinden haben auf Grund von verschiedenen Fördertöpfen mehrere
81 Jugendsozialarbeitsprojekte nebeneinander laufen. So gibt es die Jugendsozialarbeit an
82 Schulen, freie Jugendtreffs, Mehrgenerationenhäuser mit Sozialpädagogen,
83 Familienhebammen, etc innerhalb einer Gemeinde und jeweils selbstständig mit
84 staatlichen Fördergeldern unterstützt.

85 Um einen Jugendlichen effektiv zu betreuen, müssen die entsprechenden
86 Jugendsozialarbeiter sich untereinander vernetzen. Das heißt sie treffen sich mehrmals die
87 Woche und unterhalten sich über die Fälle und Erfahrungen in ihrem Tätigkeitsbereich.
88 Diese Vernetzungsarbeit bindet Ressourcen, die besser direkt beim Jugendlichen
89 eingesetzt werden könnten.

90 Wir fordern daher die Konzentration der gesamten Jugendsozialarbeit innerhalb einer
91 Gemeinde oder eines Schulsprengels zu konzentrieren, um Doppelstrukturen und -arbeit
92 zu vermeiden. Bereits vorhandene Stellen der Jugendsozialarbeit innerhalb der Gemeinde

93 oder Schulsprengels sind bei der Beantragung eines neuen Projekts anzurechnen, bevor
94 weitere Fördermittel für ein neues Projekt gewährt werden.

97 **3. Evaluation**

98 Zu prüfen ist, ob eine Evaluation effizient durchführbar und effektiv ist. Zwar sind
99 Evaluationen im sozialen Bereich auf Grund der nicht immer feststellbaren „harten“ Fakten
100 schwierig und binden Ressourcen, die besser an den Jugendlichen direkt verwendet
101 werden, jedoch sind bestimmte Überprüfungsmechanismen, ob die Jugendsozialarbeit
102 auch effektiv angeboten wird, unabdingbar. Als Kriterien für die Evaluation könnten

- 104 ○ Unentschuldigte Fehltage von Schülern
- 105 ○ Fragebögen an Lehrer und Schüler
- 106 ○ Vermittlungsquote in Lehrstellen
- 107 ○ Anzahl der Vermittlung weiterer unterstützender Maßnahmen wie
108 Schulpsychologe, Arbeitsamt, Förderschulen, etc.

109 dienen.

110 Es ist jedoch davon abzusehen, dass mehr als 10 Prozent der Arbeitskraft von
111 Jugendsozialarbeitern für Dokumentationen verwendet werden. Die Arbeit soll an den
112 Menschen verrichtet werden, nicht auf dem Papier!

115 **4. JaS ersetzt Schulerziehungshelfer und Vertrauenslehrer**

116 Da die Aufgaben eines Jugendsozialarbeiters an der Schule durchaus vergleichbar sind mit
117 denen eines Lehrers, der als Schulerziehungshelfer oder als Vertrauenslehrer eingesetzt
118 wird, sind an Schulen, die eine JaS-Stelle aufweisen, diese Lehrerstunden vom
119 Stundenkontingent abzubauen. Diese Lehrer sollen dann wieder ihrer eigentlichen
120 Aufgabe (Unterricht zu geben) nachgehen.

123 **5. Mehr Kompetenzen der Jugendsozialarbeiter**

124 In vielen Fällen sind die Spielräume der Jugendsozialarbeiter sehr begrenzt. Die
125 Jugendsozialarbeiter müssen, um schnell und effektiv handeln zu können, auch in der Lage
126 sein, ohne Rücksprache mit dem Rektor einer Schule oder dem Jugendamt einzugreifen. Es
127 ist daher zu prüfen, wie die rechtliche Situation der Jugendsozialarbeiter besser geschützt
128 und klar gestellt wird.

129 Darüber hinaus sind Aufgabentrennungen der verschiedenen Projekte abzubauen. Es kann
130 nicht sein, dass ein Jugendsozialarbeiter sich bei einem konkreten Jugendlichen erfolgreich
131 um dessen schulischen Probleme bemüht, sich aber nicht um die Vermittlung dieses
132 Jugendlichen um eine Lehrstelle auf Grund der Ausschreibung des
133 Jugendsozialarbeitsprojekts kümmern darf, weil dies wieder einem anderen
134 Jugendsozialprojekt aufgetragen ist.

138 **II. Zielgerechte Förderung**

139 Viele Kommunen stellen „pro forma“ einen Antrag für ein Jugendsozialprojekt, um die
140 staatlichen Fördergelder zu sichern. Dabei gewähren die Träger der kommunalen
141 Jugendhilfe die Fördergelder in voller Höhe, wenn entsprechender Bedarf an Hand der
142 relevanten Kriterien festgestellt wird. Die Kriterien bei der Jugendsozialarbeit an Schulen

143 sind einerseits sozialräumlichen Indikatoren (Anteil Arbeitsloser, Anteil Arbeitslosengeld
144 II-Bezieher, Scheidungsrate, Anteil Alleinerziehender) und andererseits
145 Jugendhilfeindikatoren (Fälle zur Hilfe zur Erziehung, Fälle der Jugendgerichtshilfe).
146 Wir fordern jedoch, dass nicht nur festgestellt werden soll, ob ein Bedarf besteht, sondern
147 auch eine qualitative Bewertung des Bedarfs. So könnte festgestellt werden, dass in einer
148 Gemeinde niedriger Bedarf, hoher Bedarf oder dringender Bedarf vorliegt. Entsprechend
149 sind dann die pauschalisierten Personalkosten abgestuft staatlicherseits zu fördern:

150		
151	dringender Bedarf:	75 % der pauschalisierten Personalkosten
152	hoher Bedarf	50 % der pauschalisierten Personalkosten
153	niedriger Bedarf	25 % der pauschalisierten Personalkosten
154	kein Bedarf	keine staatliche Förderung
155		

156 In den Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen des Bayerischen
157 Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist zu präzisieren,
158 dass als Referenzwert für die Indexe immer auf den Landesdurchschnitt und nicht auf den
159 jeweiligen Landkreis- oder Bezirksdurchschnitt abgestellt werden muss.

160 Mit einem solchen System wäre sichergestellt, dass eine Gemeinde, die auf Grund ihres
161 guten sozialen Umfeldes nur geringen Bedarf an Jugendsozialhilfe hat, auch nur
162 entsprechend diesem geringen Bedarf gefördert wird.

163

164

165 Was für die Gemeinden gilt, gilt auch für die Schulen: Viele Schulen befürworten einen
166 Bedarf an JaS, da sie sich davon Entlastung versprechen. Damit Schulleitungen und
167 Lehrerschaft nicht bei geringen und typischen Schulproblemen einen Jugendsozialarbeiter
168 fordern, schlagen wir vor, dass im Zuge der Budgetliberalisierung für Schulen eine
169 Teilfinanzierung von JaS durch Schule selbst zu erfolgen hat.